

Niederschrift

über die 4. Sitzung der Gemeindevertretung Oevenum am Mittwoch, dem 08.11.2023, im Spritzenhaus der Gemeinde Oevenum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:23 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Joachim Christiansen
Herr Hauke Brodersen
Herr Sven Carstensen
Herr Boy Simon Hansen
Herr Walter Höllmer
Herr Reinhard Martens
Herr Torben Nickelsen
Herr Kai Olufs
Frau Barbara Rickmann

Bürgermeister
1. stellv. Bürgermeister
2. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Frau Jane Asmussen
Carsten Lange
Herr Dr. Andreas Raschzok

Protokollführung
zu TOP 14
zu TOP 11

Entschuldigt fehlen:

von der Verwaltung

Frau Kristine Rothert

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
 - 6.1 . Vorbesprechung Sitzungen
 - 6.2 . Feuerwehr Schutzkleidung
 - 6.3 . Verschiedenes
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
 - 7.1 . Termin RPA
 - 7.2 . Fußweg
- 8 . Aufstellung einer Baumschutzsatzung der Gemeinde Oevenum
Hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Vorlage: Oev/000195
- 9 . Vergaberichtlinien Midlumer KiTa
- 10 . Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Oevenum für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat
hier: Satzungsbeschluss Geltungsbereich Teil 2
Vorlage: Oev/000063/3

- 11 . Beteiligung der Gemeinde Oevenum an der nochmaligen Gründung des Landschaftszweckverbands Föhr
Vorlage: Oev/000194
- 12 . Erlass einer Hundesteuersatzung
Vorlage: Oev/000193

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Christiansen begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung Oevenum sowie Herrn Dr. Raschzok, Herrn Lange sowie Frau Asmussen von der Verwaltung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es wird beantragt die Tagesordnung um den Punkt „Aufstellung einer Baumschutzsatzung der Gemeinde Oevenum; hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss“ (Vorlage Oev/000195) als TOP 8 mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

Weiter solle die Tagesordnung um den Punkt „Vergaberichtlinien KiTa Midlum“ erweitert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Punkt „„Aufstellung einer Baumschutzsatzung der Gemeinde Oevenum; hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss“ (Vorlage Oev/000195) wird als TOP 8 und der Punkt „Vergaberichtlinien KiTa Midlum als TOP 9 mit in die Tagesordnung aufgenommen. Die Nummerierung ändert sich entsprechend.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Oevenum dafür aus, die Tagesordnungspunkte 13-16 nicht öffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gegen die Niederschrift der 3. Sitzung (öffentlicher Teil) werden keine Einwände erhoben.

5. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

6. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Christiansen berichtet:

6.1. Vorbesprechung Sitzungen

Es wird vorgeschlagen sich, bei weit auseinander liegenden Sitzungsterminen, für eine Vorbesprechung zu treffen. Da in diesen Fällen die Tagesordnung meist länger ausfällt, sei es einfacher, die Themen in einer internen Sitzung vor zu besprechen. Somit können mögliche Fragen schon im Voraus geklärt werden um den Diskussionsbedarf klein zu halten. Weiter würde die Sitzungsdauer reduziert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Gemeinde spricht sich einstimmig für das Vorgehen aus.

6.2. Feuerwehr Schutzkleidung

Die aktuelle Feuerwehrkleidung müsse nach nun 10 Jahren ausgetauscht werden. Hier gebe es aktuell ein Angebot einer Firma, welche die Kleidung für 1.300€ (1 Set) anbietet. Vorteil ist, dass es die neue Kleidung nicht mehr auf dem Festland gewaschen werden müsste, sondern die Reinigung auf der Insel erfolgen könne. Auch die Prozente (40%) aufgrund der Massenbestellung sind ein Vorteil. Es müssten ca. 30 neue Kleidungs-Sets bestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Gemeindevertretung entscheidet sich einstimmig dafür, die Bestellung für ca. 30 Feuerwehrleute aufzugeben.

6.3. Verschiedenes

Die nächste Gemeindevertretersitzung findet am 18.12.23 statt.

Die Tannenbäume seien bestellt worden.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

7.1. Termin RPA

Gemeindevertreter Brodersen berichtet, dass für den Rechnungsprüfungsausschuss noch ein Termin gefunden werden müsse.

7.2. Fußweg

Der Auftrag für den Fußweg nach Midlum sei schon an das Ingenieurbüro Steinburg vergeben worden.

Da das Bauamt aktuell personell unterbesetzt sei, müsse nun geklärt werden, wer sich um das weitere Vorgehen kümmere.

8. Aufstellung einer Baumschutzsatzung der Gemeinde Oevenum
Hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Vorlage: Oev/000195

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Bäume innerhalb einer Gemeinde sind nicht nur natürliche Sauerstofflieferanten und Kohlenstoffspeicher, sondern dienen auch vielen Tieren und Insekten als Lebensraum und/oder Nahrungsquelle und sind daher für das Ökosystem von essentieller Bedeutung.

Grundsätzlich geschützt sind alle Bäume die eine Ortsbildprägende Wirkung haben. Der Schutz ergibt sich direkt aus dem Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz (§§ 14 BNatSchG, 8 LNatSchG). Zuständig für Antragsverfahren und Fällgenehmigung ist die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Nordfriesland).

Alle anderen nicht Ortsbildprägenden Bäume können vom jeweiligen Eigentümer unter Einhaltung der gültigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. der Schutzzeit von März bis Oktober nach § 39 BNatSchG eigenständig gefällt werden. Neben dem Fällen liegt auch die Pflanzung von entsprechendem Ersatz für gefällte Bäume in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer.

Ein Instrument, um den Baumbestand der nicht Ortsbildprägenden Bäume innerhalb einer Gemeinde zu schützen und zu erhalten, ist der Erlass einer Baumschutzsatzung (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz, §§ 18 und 19 Landesnaturschutzgesetz).

Eine Baumschutzsatzung bestimmt zum einen welche Bäume schutzwürdig sind und legt zum anderen das Antragsverfahren fest. Für die Schutzwürdigkeit von Bäumen können Merkmale wie der Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe oder aber auch die Baumart zugrunde gelegt werden. Das Fällen von geschützten Bäumen ist dann nur noch in Ausnahmefällen möglich, nämlich dann, wenn der Baum z.B. krank ist, eine Gefahr darstellt oder auf dem jetzigen Standort nicht überlebensfähig ist.

Ein weiterer wichtiger Regelungsinhalt einer Baumschutzsatzung ist die Festsetzung von Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume. Wird die Fällung eines Baumes genehmigt, besteht die Möglichkeit den Eigentümer dazu zu verpflichten, eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Durch die Ersatzpflanzungen wird dafür gesorgt, dass der Baumbestand in der Gemeinde auf einem gleichbleibenden Niveau bleibt und die positiven Eigenschaften dieses Bestandes erhalten bleiben.

Um die Regelungsinhalte einer Baumschutzsatzung deutlich zu machen, ist dieser Vorlage der Entwurf einer entsprechenden Satzung als Anlage beigelegt.

Die Baumschutzsatzung stellt folglich ein wirkungsvolles Instrument dar, um den Baumbestand einer Gemeinde zukunftsicher zu erhalten. Es wird daher empfohlen, eine Baumschutzsatzung zu erlassen.

Der nächste Verfahrensschritt ist daher die Veröffentlichung und die Beteiligung der Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (§§ 22 Abs. 2 und 29 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 8 LNatSchG).

Der Vorlage ist der Entwurf einer Neufassung der Baumschutzsatzung beigelegt.

Beschluss:

1. Der Entwurf der Baumschutzsatzung wird
 - a) in den vorliegenden Fassungen gebilligt ~~oder~~
 - b) ~~mit folgenden Änderungen gebilligt:~~
2. Der Entwurf der Baumschutzsatzung ist nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnatschutzgesetz - LNatschG) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung und der Satzungsentwurf sind ins Internet einzustellen.
4. Die von der Satzung betroffenen Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger sind zu hören (§ 19 Abs. 1 LNatschG).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	1

9. Vergaberichtlinien Midlumer KiTa

Es wird erneut angefragt, warum die Midlumer Kinder in der Vergaberichtlinie der KiTa Midlum bevorzugt werden. Die Gemeindevertretung betont, dass hier eine Gleichbehandlung aller Kinder (auch der anderen Gemeinden) erfolgen müsse, da nun auch alle Gemeinden das Defizit mit tragen würden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Es wird zu der Bevorzugung der Midlumer Kinder eine Begründung gefordert sowie eine Änderung der Vergaberichtlinien. Hier solle erneut mit Frau Haecks und den Verantwortlichen gesprochen werden um eine Lösung zu finden.

10. Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Oevenum für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat hier: Satzungsbeschluss Geltungsbereich Teil 2 Vorlage: Oev/000063/3

Sachdarstellung mit Begründung:

Am 25.01.2016 wurde in Folge der Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde der Satzungsbeschluss für den Geltungsbereich Teil 1 des Bebauungsplans Nr. 9 gefasst. Gemäß der Absprache sollte der Beschluss für den Geltungsbereich Teil 2 mindestens zeitlich versetzt um 5 Jahre erfolgen bzw. sobald der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde dies hergibt.

Nachdem eine weitere Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde am 22.09.2023 erfolgt ist, kann jetzt auch der Satzungsbeschluss für den Geltungsbereich Teil 2 gefasst

werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung **den Geltungsbereich Teil 2 des Bebauungsplans Nr. 9** für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss **des Geltungsbereichs Teil 2 des Bebauungsplans** durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**11. Beteiligung der Gemeinde Oevenum an der nochmaligen Gründung des Landschaftszweckverbands Föhr
Vorlage: Oev/000194**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinden der Insel Föhr beschlossen im Jahr 2021 die Gründung des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“ zum 01.01.2022 (Vorlage Oev/000168).

Aufgrund eines Formfehlers im Genehmigungsverfahren der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung des Zweckverbands konnte die Gründung jedoch nicht rechtskräftig abgeschlossen werden.

Die Gemeinden verständigten sich daher im Juli 2023 auf einen neuen Anlauf zur Gründung des Zweckverbands. Dabei sollten von Beginn an auch die nicht gemeindlichen insularen Institutionen, die seit dem ersten Gründungsverfahren Interesse an einer Mitgliedschaft im Zweckverband bekundet hatten, als Gründungsmitglieder eingebunden werden. Diese sind die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum, der Deich- und Sielverband "Föhr", der Flora, Fauna, Wild Föhr e.V., der Forstbetriebsverband Föhr, der Schutzstation Wattenmeer e.V. sowie der Wasserbeschaffungsverband Föhr.

Angestrebt wird nun die Gründung des Zweckverbands zum 01.02.2024. Hierfür sind erneute Beschlussfassungen der Gemeinden über die Beteiligung an der Gründung und über die Gründungsdokumente, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung des Zweckverbands und die Verbandssatzung, erforderlich. Die Entwürfe der beiden Dokumente sind als Anlage beigefügt.

Sowohl der öffentlich-rechtliche Vertrag als auch die Verbandssatzung entsprechen inhaltlich weitgehend den Fassungen aus dem Jahr 2021, denen alle Föhrer Gemeinden damals ihre Zustimmung erteilt hatten. Änderungen erfolgten mit Blick auf die Erweiterung des Kreises der Gründungsmitglieder sowie aus redaktionellen Gründen. Die Verbandssatzung wurde außerdem an das aktuelle Satzungsmuster des Landes Schleswig-Holstein angepasst.

Die zentralen Inhalte der Verbandssatzung werden im Folgenden dargestellt:

Aufgabe des Zweckverbands ist nach § 3 der Satzung der Insel- und Küstenschutz, damit verbunden die Erhaltung der Natur und Landschaft auf der Insel Föhr, soweit nicht andere Aufgabenträger zuständig sind.

Zu den Aufgaben des Zweckverbands gehören insbesondere (1) der Uferschutz und der Küstenschutz, soweit nicht der Bund oder das Land Aufgabenträger sind, (2) die gesamtinsulare Koordinierung der Arbeiten für die Natur und Landschaft, (3) die verwaltungsmäßige Betreuung, Koordination und Umsetzung der notwendigen gesamtinsularen Entscheidungen zum Inselschutz, (4) die Beratung der Inselgemeinden in Umweltschutzfragen als Empfehlung für gemeindliche Beschlüsse, (5) die Verwaltung, Unterhaltung und Pflege verbandseigener Liegenschaften sowie (6) die Führung eines gesamtinsularen Ökokontos.

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme (§§ 4 und 5 der Satzung).

Die Verwaltung des Zweckverbands wird durch das Amt Föhr-Amrum wahrgenommen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend (§§ 11 und 12 der Satzung). Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage zu gleichen Teilen aufzubringen (§ 13 der Satzung).

Mittels der Verbandsumlage sollen die planbaren jährlichen Kosten des Zweckverbands in Höhe von ca. 9.600 € gedeckt werden. Hierunter fallen eine an das Amt Föhr-Amrum zu entrichtende Verwaltungs- und Personalkostenpauschale in Höhe von ca. 8.400 €, veranschlagte Sitzungsgelder sowie eine Finanzreserve für sonstige gegebenenfalls erforderliche Aufwendungen. Für jedes der 18 Verbandsmitglieder würde dies einen jährlichen Anteil an der Verbandsumlage in Höhe von rund 550 € bedeuten.

Das weitere Verfahren im Hinblick auf die Verbandsgründung gestaltet sich wie folgt:

Die Gemeinden entscheiden gemäß § 28 Satz 1 Nr. 23 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Beteiligung an der Gründung des Zweckverbands. Da die Verbandsgründung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern erfolgt, schließt die Entscheidung der Gemeinde über die Gründungsbeteiligung die Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag mit ein.

Nach Beschlussfassung der Gemeinden über die Beteiligung an der Gründung des Zweckverbands erfolgt die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags durch die Verbandsmitglieder und dessen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Anschließend wird die Verbandsgründung bekannt gemacht. Mit Bewirkung der Bekanntmachung tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag in Kraft. Die Gründung des Zweckverbands ist damit vollzogen.

Die erste Sitzung der Verbandsversammlung des Landschaftszweckverbands Föhr soll Anfang Februar 2024 stattfinden. Auf dieser werden die Verbandsvorsteherin oder der

Verbandsvorsteher gewählt und die Verbandssatzung durch die Versammlung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeinde Oevenum beschließt, sich an der Gründung des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“ zu beteiligen und stimmt den Entwürfen für den öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 1) sowie die Verbandssatzung (Anlage 2) zu. Mit der Gründung des Zweckverbands gehen die in § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags genannten Aufgaben auf den Zweckverband über (§ 3 GkZ).

12. Erlass einer Hundesteuersatzung

Vorlage: Oev/000193

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Rahmen der Ordnungsprüfung wurden Mängel an der Hundesteuersatzung festgestellt. Diese Mängel wurden beseitigt. Weiterhin wurde die Möglichkeit für die Besteuerung von gefährlichen Hunden aufgenommen. Eine Einteilung von gefährlichen Hunden nach Rasse wurde bereits gerichtlich abgelehnt. Der Satzungsentwurf wurde seitens einer Rechtsanwaltskanzlei überprüft.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Erlass einer Hundesteuersatzung zu.

Nach diesem Tagesordnungspunkt schließt Bürgermeister Christiansen den öffentlichen Teil der Sitzung.

Joachim Christiansen

Jane Asmussen